S 11 AS 4/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 4/20
Datum	13.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Klage wird abgewiesen
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

T a t b e s t a n d :

Mit der am 07.01.2020 erhobenen Klage wendet sich der KlÃ¤ger gegen vier Bescheide des Beklagten vom 18.05.2018 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28.11.2019.
Auf gerichtliche VerfÃ¼gung vom 27.01.2020 mit der Aufforderung mitzuteilen, wann die Widerspruchsbescheide bei ihm eingegangen seien, hat der KlÃ¤ger nicht reagiert. Auch auf einen rechtlichen Hinweis des Gerichts vom 03.04.2020 hin, mit dem ihm u.a. dargelegt wurde, wann ggf. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt, hat der KlÃ¤ger nicht weiter vorgetragen.

Zum Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13.01.2022 ist der KlÃ¤ger schriftlich geladen worden. Die Ladung ist ihm ausweislich der Postzustellungsurkunde am 23.12.2021 zugegangen. Zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ist der KlÃ¤ger nicht erschienen. Mit Schreiben vom 12.01.2022, eingegangen bei Gericht am 14.01.2022, beantragte der KlÃ¤ger â□□aus bekannten GrÃ¼ndenâ□□ Terminverlegung. Dieses Zeitintervall werde er mÃ¶glichst produktiv nutzen, um noch mehr Beweise zu liefern.
Wegen der weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die sozialgerichtliche Akte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 13.01.2022 in der Sache entscheiden. Das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers war nicht angeordnet worden. Er war ordnungsgemÃ¤Ã□ geladen worden, die Ladung ist ihm ausweislich der Postzustellungsurkunde auch zugegangen. In der Ladung war darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (Â§ 110 Sozialgerichtsgesetz- SGG). Der Verlegungsantrag des KlÃ¤gers konnte nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden, da er erst nach dem Termin bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage war als unzulÃ¤ssig abzuweisen, da sie am 07.01.2020 nach Ablauf der Klagefrist bei dem Sozialgericht Regensburg erhoben worden ist.
Die Frist zur Erhebung einer Klage betrÃ¤gt gemÃ¤Ã□ Â§ 87 Abs. 1 Satz 1 SGG einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. GemÃ¤Ã□ Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post Ã¼bermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Nach den in den Akten des Beklagten befindlichen Vermerken wurden die Widerspruchsbescheide am 28.11.2019 zur Post gegeben. Sie gelten also am 01.12.2019 als zugegangen. Die Klagefrist begann deshalb am 01.12.2019 und endete, da der 01.01.2020 ein Feiertag war, am 02.01.2020 (Â§ 64 Abs. 3 SGG).
Trotz Aufforderungen durch das Gericht hat der KlÃ¤ger weder vorgetragen, dass die Widerspruchsbescheide ihm spÃ¤ter zugegangen sind noch hat er GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung nach Â§ 67 SGG geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 17.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024